

RS Vwgh 1995/3/27 91/10/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Beruft sich die Partei selbst auf einen ihr bekannten Aktenbestandteil, dann geht der Vorwurf ins Leere, daß die Behörde es unterlassen hätte, ihr diesen Sachverhalt zur Äußerung vorzuhalten.

Schlagworte

Abstandnahme vom Parteiengehör Parteiengehör Allgemein Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren

Parteiengehör Verletzung des Parteiengehörs Verfahrensmangel Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991100090.X11

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at